



Wahlbekanntmachung

- Am 13. März 2016 findet die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahlzeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
- Die Gemeinde ist in folgende 19 - allgemeine Wahlbezirke - eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Wahllokal	Anschrift	rollstuhlgerecht
010-01	Realschule	Lehenstraße 15	ja
010-02	Evangelisches Gemeindehaus	Max-Egon-Str. 21 a	ja
010-03	Heinrich-Feurstein-Schule	Werderstraße 16	nein
010-04	Städt. Kindergarten Wunderfitz	Danziger Straße 71	ja
010-05	AOK-Außenstelle	Mühlenstraße 18	ja
010-06	Schulhaus Allmendshofen	Brunnenweg 1	nein
010-07	Kindergarten Aufen	Suntheimstraße 11	ja
010-08	Eichendorffschule I	Eichendorffstraße 1	ja
010-09	Eichendorffschule II	Eichendorffstraße 1	ja
010-10	Kaufmänn./Hauswirt. Schulen I	Eichendorffstraße 21	ja
010-11	Kaufmänn./Hauswirt. Schulen II	Eichendorffstraße 21	ja
010-12	Landwirtsch. Technologiezentrum (ehemals Saatbauamt)	Villinger Straße 81	ja
020-13	Rathaus Aasen	Käppelestraße 2	ja
030-14	Rathaus Grüningen	Kirchberg 2	ja
040-15	Rathaus Heidenhofen	Rathausstraße 2	nein
050-16	Bürgerhaus Hubertshofen	Peter-Maier-Str. 4	ja
060-17	Turn- u. Festhalle Pfohren	Gartenstraße 2	nein
070-18	Festhalle Wolterdingen	Festhallenstraße 5	ja
080-19	Mehrzweckhalle Neudingen	Maria-Hof-Weg 4	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zusammen ab 15.00 Uhr im Rathaus I, Raathausplatz 1, Sitzungssaal und Besprechungszimmer.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die **Wahlbenachrichtigung abzugeben**.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder

auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Der/Die **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines/einer anderen erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

- Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Donaueschingen, den 26.02.2016

Stadtverwaltung
gez. Erik Pauly,
Oberbürgermeister